

Coronavirus: Aktuelle Informationen

Bürgermeister Jochen Bocksruker informiert/Info Nr. 16

Liebe Bärnbacherinnen!
Liebe Bärnbacher!

Ich darf Sie über die aktuelle COVID-19-Notmaßnahmenverordnung seit 17. November bis inkl. 6. Dezember informieren.

Abstand und Mund-Nasenschutz

Es gilt weiterhin die Abstandspflicht von mindestens einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sowie zusätzlich im Innenbereich öffentlicher Orte die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Ausgangsregelung

Das Verlassen des privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des privaten Wohnbereichs sind nur zu folgenden Zwecken zulässig:

- 1) Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- 2) Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten.
- 3) Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere:
 - der Kontakt mit dem/der nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden LebenspartnerIn oder der Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen bzw. einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt wird
 - die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens
 - die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen
 - die Deckung eines Wohnbedürfnisses
 - die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung,
 - sowie die Versorgung von Tieren.
- 4) berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist.
- 5) Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung
- 6) zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen
- 7) zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie
- 8) zum Zweck des Betretens von Orten und Kundenbereichen von Betriebsstätten, deren Betreten nach dieser Verordnung zulässig ist und zur Teilnahme an in der Verordnung aufgezählten Veranstaltungen

Bedarfsmeldungen für Betreuung von Kindern in der Volksschule und im Kindergarten

Wenn Sie Ihre Kinder in der MS, Volksschule oder im Städtischen Kindergarten betreuen lassen wollen, bitten wir sie um Voranmeldung wie folgt: Volksschule: 0676/846155214, MS: 0676/846155228 bzw. Kindergarten Bärnbach: 0676/846155251 und Kindergärten Afling: 0676/846155253

Hilfsdienst für Ältere und Hilfsbedürftige in Bärnbach

Die Stadtgemeinde Bärnbach bietet wieder einen Hilfsdienst für ältere und hilfsbedürftige Bärnbacherinnen und Bärnbacher an. Mitbürger können unsere Hotline 0676/84 61 55-222 anrufen und können sich Einkäufe zustellen lassen. Durch eine Kooperation mit Apotheker Dr. Martin Korsatko können auch Medikamente nach Hause gebracht werden.

Gemeinde

Der Parteienverkehr im Gemeindeamt wurde eingestellt, um die Gesundheit der BürgerInnen nicht zu gefährden. Die Verantwortlichen der jeweiligen Abteilungen, wie etwa Bürgermeister, Stadtamtsdirektion, Meldeamt, Bauamt, Bauhof und Buchhaltung sind via Mail und Telefon zu den Parteienverkehrszeiten für Sie da. Dringend notwendige Arbeiten werden von Gemeinde, Bauhof und Wasserwerk selbstverständlich weiter erledigt. Detaillierte und aktuelle Infos dazu finden Sie bitte auf unserer Homepage www.baernbach.at. Unsere Vermittlung steht unter 03142/61550-0 gerne zur Verfügung.

Bitte wenden!



Jochen Bocksruker
Bürgermeister



📍 Hauptplatz 1
A-8572 Bärnbach

☎ T: ++43 3142/61 5 50-0
F: 61 5 50 -33

✉ stadtgemeinde@baernbach.gv.at
www.baernbach.gv.at

Einkaufen

Das Einkaufen ist nur von 6.00 bis 19.00 Uhr erlaubt. Ausgenommen davon sind u.a. Apotheken, Tankstellen und Lieferdienste. Es dürfen in den offen bleibenden Geschäften allerdings nur Waren erworben werden, die dem „typischen Warensortiment des jeweiligen Geschäfts“ entsprechen. Bestehen bleibt bei den offenen Geschäften auch die Abstandsregel, die 10-Quadratmeter-Regel pro KundIn und das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des Einkaufs.

Massenbeförderungsmittel und Fahrgemeinschaften

In Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ist aufgrund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

In Kraftfahrzeugen (privater PKW, Taxi) dürfen maximal zwei Personen pro Sitzreihe befördert werden (Ausnahme: gemeinsamer Haushalt). Zudem ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Geschäfte, Handel und Dienstleistungen

Das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen einschließlich Freizeiteinrichtungen (dazu zählen u.a. Theater, Konzertsäle, Kinos, Museen, Bäder, Tanzschulen, Casinos, Schaustellerbetriebe etc.) ist untersagt. Weiterhin dürfen Kundenbereiche von nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben aufgesucht werden (KFZ-Werkstätten, Versicherungen, Putzereien, Änderungsschneidereien, etc.). Geschlossen bleiben Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten (z.B. FriseurInnen, Nagelstudios, Piercingstudios, Massagestudios – Ausnahme: medizinische Zwecke).

Gastronomie, Beherbergung, Veranstaltungen und Sport

Weiterhin geschlossen bleiben Gastronomiebetriebe. Ausgenommen sind Kranken- und Kuranstalten, Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sowie Betriebskantinen ausschließlich für MitarbeiterInnen. Eine Abholung von Speisen und Getränken von 06.00 bis 19.00 Uhr ist weiterhin möglich. Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Lieferservice ist wie bisher rund um die Uhr möglich. Geschlossen halten für touristische Zwecke müssen weiterhin auch Beherbergungsbetriebe.

Veranstaltungen bleiben weiterhin untersagt. Ausnahmen sind etwa Begräbnisse mit höchstens 50 Personen, unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, Vollversammlungen, Betriebsratssitzungen, Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken und Absolvierung von beruflichen Abschlussprüfungen.

Das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport ist für HobbysportlerInnen untersagt. Der Spitzensport ist davon ausgenommen. Individualsport im Freien ist weiterhin möglich. Nicht umfasst vom Wirkungsbereich der neuen Verordnung sind der Kindergarten-, Schul- und Hochschulbereich.

Alten- und Pflegeheime

Zum Schutz in Alten- und Pflegeheimen gilt, dass MitarbeiterInnen in den jeweiligen Einrichtungen einmal wöchentlich getestet werden müssen. Falls Tests nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, sind vorrangig MitarbeiterInnen mit BewohnerInnenkontakt zu testen. Alternativ zum Test ist eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder äquivalente bzw. höherem Standard entsprechende Maske zu tragen. BetreiberInnen haben basierend auf der Risikoanalyse und dem Stand der Wissenschaft entsprechende Präventionskonzepte umzusetzen.

BewohnerInnen von Alten- und Pflegeheimen dürfen maximal einmal pro Woche von einer Person besucht werden (ausgenommen sind etwa Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge).

BesucherInnen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Bei einem Antigentest darf die Probeabnahme maximal 24 Stunden zurückliegen, bei einem PCR-Test maximal 48 Stunden. Wenn kein negatives Testergebnis vorgelegt werden kann, ist durchgehend eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder äquivalente bzw. höherem Standard entsprechende Maske zu tragen.

Wir haben den ersten Lockdown zusammen überstanden. Gemeinsam meistern wir auch die nächsten Wochen. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Jochen Bocksruker
Bürgermeister



Stadtgemeinde Bärnbach